

SATZUNG DES VEREINS

KAPITEL I: BEZEICHNUNG, ZWECK, AKTIVITÄTEN, ANSCHRIFT UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1.- Name des Vereins

Unter der Bezeichnung **Peña Atlético de Alemania** wird eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 22 CE gegründet, die von der spanische Organgesetz 1/2002 vom 22. März über die Regulierung des Vereinsrechts und konkordanten Normen und denen, die zu jedem Zeitpunkt anwendbar sind, und den geltenden Vereinsstatuten geregelt wird. Die Vereinigung untersteht auch den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Gründungsort und dem Hauptbetriebsbereich, anwendbar sind.

Der vorgenannte Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Artikel 2.- Zweck und Ziel des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- a) Die Verbreitung des Namens Atlético de Madrid in Deutschland, die darauf abzielt, potenzielle Mitglieder für den Club Atlético de Madrid zu gewinnen.
- b) Die Betreuung und Unterstützung von Mitgliedern und Interessierten des Fußballvereins Atlético de Madrid. Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die Anhänger von Atlético de Madrid, die uns kontaktieren, um den Kontakt zwischen ihnen und dem Club Atlético de Madrid zu ermöglichen. Speziell um die sprachliche Barriere oder die administrativen Schwierigkeiten der Mitglieder in Deutschland (jährliche Zahlungen, Kauf von Eintrittskarten, virtuelles Büro, Verlängerung von Mitgliedskarten, allgemeiner Austausch, usw.) zu überwinden.
- c) Referenz- und Unterstützungspunkt für die Anhänger des Atlético de Madrid und Erleichterung und Förderung des Kontakts zwischen ihnen und dem Club Atlético de Madrid.
- d) Treffpunkt und Brücke zwischen dem Atlético de Madrid und den deutschen Behörden und Erfüllung von Anfragen der deutschen Behörden oder des Clubs, indem wir sowohl auf sprachlicher als auch interkultureller Ebene zwischen beiden kommunizieren, wenn dies erforderlich ist.
- e) Informations- und Informationsplattform in deutscher Sprache in sozialen Netzwerken und Presse in Bezug auf Atlético de Madrid.

Artikel 3.- Aktivitäten

Zur Erfüllung dieser Zwecke werden folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- a) Verbreitung des Namens Atlético de Madrid in Deutschland über die Website der Peña und den sozialen Netzwerken.
- b) Betreuung und Unterstützung der Mitglieder und Interessenten des Atlético de Madrid, indem wir ihre Fragen oder Zweifel beantworten, die sie über unsere Kontakt-E-Mail Adresse oder einen anderen Kanal stellen.
- c) Erleichterung des Besuchs von Spielen von Atlético de Madrid sowohl im eigenen Stadion als auch auswärts, indem wir die Aufgaben der gemeinsamen Anfrage von Eintrittskarten für Spiele und die Organisation von Reisen zum Spiel übernehmen.
- d) Organisation von Treffen zum Austausch von Meinungen zwischen Mitgliedern der Peña und/oder anderen Anhängern von Atlético de Madrid in Deutschland.
- e) Treffpunkt für Fans des Atlético de Madrid in Deutschland, regelmäßige Treffen, gemeinsames Ansehen von Spielen, Feier von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Club und/oder der Peña usw. organisieren.
- f) Ermöglichung und Organisation des Besuchs von Atlético de Madrid-Spielen sowohl im eigenen Stadion als auch auswärts auf gemeinsame Weise. Sowohl für die Anfrage, Zahlung und Abholung von Eintrittskarten als auch für die Reise und Unterstützung bei Reisen.

Artikel 4.- Sitz des Vereins

Die Vereinigung legt ihren **Sitz** fest auf:

Im Garten 6
53809 Ruppichteroth
Deutschland

Artikel 5.- Räumlicher Geltungsbereich

Das **Tätigkeitsgebiet**, in dem die Aktivitäten des Vereins hauptsächlich durchgeführt werden, wird das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein.

KAPITEL II: ORGANE DES VEREINS

Artikel 6.- Organe und Vertretung des Vereins

Die leitenden und repräsentativen Organe des Vereins sind jeweils die Generalversammlung und der Vorstand.

KAPITEL III: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7.- Natur

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Artikel 8.- Sitzungen

Die Sitzungen der Generalversammlung finden mindestens einmal pro Jahr statt. Sie haben den Charakter einer außerordentlichen Versammlung, wenn dies von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die 10% oder mehr beträgt.

Artikel 9.- Einberufungen

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen, sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen, erfolgen schriftlich und enthalten Angaben über den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Informationen für die virtuelle Teilnahme (Video- oder Audiokonferenz). Zwischen der Einberufung und dem angegebenen Termin für die Durchführung der Generalversammlung in der ersten Einberufung müssen mindestens 21 Tage verstreichen, wobei gegebenenfalls auch der Zeitpunkt der Sitzung der Generalversammlung in der zweiten Einberufung angegeben werden kann, ohne dass zwischen einer Einberufung und der nächsten ein Zeitraum von weniger als 1 Stunde verstreichen darf.

Aus Gründen der Dringlichkeit können die genannten Fristen verkürzt werden.

Artikel 10.- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlungen, sowohl ordentliche als auch außerordentliche, sind **gültig beschlussfähig**, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen gefasst, es sei denn, es geht um die Änderung der Satzung, die Auflösung der Vereinigung, die Verfügung oder Veräußerung von Vermögenswerten oder die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, in denen Fall eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Personen erforderlich ist, wobei im Falle eines Stimmengleichstands die Stimmgewalt des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten entscheidet.

Artikel 11.- Befugnisse der Generalversammlung

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- f) Die Ernennung des Vorstands und seiner Ämter, Verwalter und Vertreter sowie seiner Ehrenmitglieder.
- g) Die Überprüfung und Genehmigung des Jahresbudgets und der Rechnungen.
- h) Die Genehmigung, falls erforderlich, der Verwaltung des Vorstands.
- i) Festlegung von ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen.
- j) Vereinbarung zur Gründung einer Vereinigung von Verbänden oder zur Integration in eine solche.
- k) Ausweisung von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- l) Antrag auf Erklärung der Öffentlichkeit.
- m) Verfügung und Veräußerung von Vermögenswerten durch qualifizierte Mehrheit.
- n) Genehmigung der Geschäftsordnung.
- o) Bezahlung, falls erforderlich, der Mitglieder des Vorstands.
- p) Änderung der Satzung (einberufen zu diesem Zweck und genehmigt durch qualifizierte Mehrheit).
- q) Auflösung des Vereins (einberufen zu diesem Zweck und von qualifizierter Mehrheit genehmigt).

KAPITEL IV: VORSTAND

Artikel 12.- Art und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan, das die Interessen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen und Weisungen der Generalversammlung verwaltet und vertritt. Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Schatzmeister und Mitgliedern, die von der Generalversammlung unter den volljährigen Mitgliedern ernannt werden, die ihre bürgerlichen Rechte voll ausschöpfen und deren Berufung keine festgelegten Gründe entgegenstehen. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Präsident, Vizepräsident und Sekretär des Vorstands sind auch Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Vereinigung und der Generalversammlung.

Alle Vorstandsämter werden unentgeltlich und ohne Vergütung ausgeübt.

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

Artikel 13.- Verfahren für die Wahl und Ersetzung von Mitgliedern

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt durch Einreichung von Kandidaturen, die mit einer Frist von 15 Tagen vor dem Termin der Versammlung dem Verein vorliegen müssen. Die Mitglieder sind im Vorfeld der entsprechenden Sitzung hierüber zu informieren.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit eines Vorstandsmitglieds kann es nach vorheriger Ernennung durch die Mehrheit seiner Mitglieder vorläufig durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch den Vizepräsidenten ersetzt wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden aus:

- a) Nach Ablauf der Amtszeit.
- b) Durch ausdrücklichen Verzicht.
- c) Mit Zustimmung der Generalversammlung.

Artikel 14.- Sitzungen und Quorum zur Bildung und Annahme von Beschlüssen

Die Verwaltungsversammlung tritt auf Einladung zusammen, wobei zwischen der Einladung und ihrer Durchführung mindestens drei Tage liegen müssen. Sie tritt so oft zusammen, wie ihr Präsident es bestimmt, und auf Antrag von drei ihrer Mitglieder. Sie ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und ihre Beschlüsse gelten nur, wenn sie von der Mehrheit der Stimmen angenommen werden. Im Falle eines Stimmengleichstands hat die Stimme des Präsidenten oder desjenigen, der an seiner Stelle handelt, ausschlaggebenden Charakter.

Artikel 15.- Befugnisse des Vorstands

Zu den Befugnissen des Vorstands gehören:

- d) Leitung der sozialen Aktivitäten und Führung der wirtschaftlichen und administrativen Verwaltung des Vereins, indem die entsprechenden Verträge und Maßnahmen ohne Einschränkung dessen, was im Artikel 11, Absatz h) bestimmt ist, vereinbart werden.
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- f) Erarbeitung und Vorlage der Jahreshaushaltspläne und Rechnungen zur Genehmigung durch die Generalversammlung.
- g) Erarbeitung, falls erforderlich, der Vereinsordnung.
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- i) Benennung von Delegierten für eine bestimmte Vereinsaktivität.
- j) Jede andere Befugnis, die nicht ausschließlich der Generalversammlung zusteht.

Artikel 16.- Der Präsident

Der Präsident hat folgende Befugnisse:

- a) Den Verein gegenüber allen Arten von öffentlichen oder privaten Organen rechtmäßig vertreten.
- b) Die Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats einberufen, leiten und schließen.
- c) Die Beratungen von beiden leiten.
- d) Zahlungen anordnen und mit seiner Unterschrift Dokumente, Protokolle und Korrespondenz autorisieren.
- e) Jede dringende Maßnahme ergreifen, die die gute Funktionsweise der Assoziation empfiehlt, notwendig oder förderlich für die Entwicklung ihrer Aktivitäten ist, unbeschadet der anschließenden Mitteilung an den Verwaltungsrat.

Artikel 17.- Der Vizepräsident

Der Vizepräsident wird im Falle von Krankheit oder jeglichem anderen Grund den Präsidenten ersetzen und hat die gleichen Befugnisse wie dieser.

Artikel 18.- Der Sekretär

Der Sekretär wird die Leitung der rein administrativen Arbeiten des Vereins übernehmen, Zeugnisse ausstellen, die Akten führen und die Dokumentation der Einrichtung aufbewahren und gegebenenfalls die erforderlichen Anforderungen an die Verwaltung weiterleiten.

Artikel 19.- Der Schatzmeister

Der Schatzmeister wird die Gelder sammeln, die dem Verein gehören, und den Zahlungsbefehlen des Präsidenten Folge leisten.

Artikel 20.- Die Beisitzer

Die Beisitzer haben die Pflichten, die sich aus ihrem Amt als Mitglied des Vorstands ergeben, und diejenigen, die aus der Delegation oder den Arbeitskommissionen hervorgehen, die der Vorstand ihnen anvertraut.

KAPITEL V: MITGLIEDER

Artikel 21.- Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Als freiwillige Mitglieder der Vereinigung können Personen über 18 Jahre, die voll geschäftsfähig und nicht rechtlich daran gehindert sind, am Aufbau der Ziele der Vereinigung interessiert sind.

Unter denselben Bedingungen können auch Minderjährige ab 14 Jahren, die nicht volljährig sind, Mitglieder der Vereinigung werden, sofern sie die ausdrückliche Zustimmung der Personen haben, die für sie die Verantwortung übernehmen.

Artikel 22.- Arten von Mitgliedern

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Gründungsmitglieder, die an der Gründung der Vereinigung teilgenommen haben.
- b) Mitglieder, die nach der Gründung der Vereinigung beitreten.
- c) Ehrenmitglieder, die aufgrund ihres Ansehens oder ihres wesentlichen Beitrags zu den Zielen der Vereinigung zu dieser Auszeichnung berechtigt sind.
- d) Jugendmitglieder: Personen über 14 Jahre und unter 30 Jahren, die bereits oder noch nicht Teil eines Jugendvereins sind.

Die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht kann von minderjährigen Personen innegehabt werden, die bereits oder noch nicht Teil eines Jugendvereins sind.

Artikel 23.- Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht durch eine der folgenden Gründe verloren:

- a) Durch freiwilligen Rücktritt, der schriftlich an dem Vorstand gemeldet wird.
- b) Durch Verletzung der finanziellen Verpflichtungen, wenn regelmäßige Beiträge nicht gezahlt werden.
- c) Durch unangemessenes Verhalten, durch das Ansehen der Vereinigung durch Taten oder Worte gestört wird, die die von ihr organisierten Aktivitäten und die normale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern beeinträchtigen.

In Fällen von Sanktionen und der Trennung von Mitgliedern wird der Betroffene in jedem Fall über die Tatsachen informiert, die zu solchen Maßnahmen führen können, und es wird ihm vorab angehört. Der Beschluss, der in dieser Hinsicht getroffen wird, muss begründet werden.

Artikel 24.- Mitgliedsrechte

Gründungsmitglieder und normale Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Beteiligung an den Aktivitäten des Vereins und an den Organen der Regierung und Vertretung.
- b) Ausübung des Stimmrechts sowie Teilnahme an der Generalversammlung
- c) Informationen über die Zusammensetzung der Organe der Regierung und Vertretung des Vereins, über ihren Kontostand und über die Entwicklung ihrer Tätigkeit.
- d) Vor der Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen ihn gehört werden
- e) Widerspruch gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen
- f) Vorschläge an die Mitglieder des Vorstands zur Verbesserung der Ziele des Vereins.

Die Ehrenmitglieder und Minderjährigen haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts in der Generalversammlung und der Beteiligung am Vorstand des Vereins.

Artikel 25.- Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Ziele der Vereinigung teilen und zur Erreichung derselben beitragen.
- b) Die Beiträge, Einlagen und andere Beiträge bezahlen, die gemäß den Statuten jedem Mitglied entsprechen können, außer den Ehrenmitgliedern.
- c) Erfüllen Sie die restlichen Verpflichtungen, die aus den statutarischen Bestimmungen hervorgehen.
- d) Die von den Gremien der Regierung und Vertretung der Vereinigung gültig beschlossenen Beschlüsse beachten und erfüllen.

KAPITEL VI: FINANZIERUNG, BUCHFÜHRUNG UND DOKUMENTATION

Artikel 26.- Dokumentations- und Buchführungspflichten

Der Verein führt eine aktualisierte Liste der Mitglieder. Er wird auch eine Buchhaltung führen, in der das wahre Bild des Vermögens, der Ergebnisse, der Finanzlage des Unternehmens und der durchgeführten Aktivitäten widerspiegelt wird. Er wird auch ein aktualisiertes Inventar seiner Vermögenswerte haben.

In einem Protokollbuch werden diejenigen aufgezeichnet, die von den Verwaltungs- und Vertretungsorganen des Vereins abgehalten werden.

Artikel 27.- Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel, die für die Verwirklichung der Ziele und Tätigkeiten des Vereins vorgesehen sind, sind folgende:

- a) Eintrittsgebühren, periodisch oder außerordentlich.
- b) Subventionen, Legate oder Erbschaften, die von den Mitgliedern oder von Dritten rechtmäßig erhalten werden können.
- c) Jede andere rechtmäßige Quelle (Lotterien, Verlosungen, Tombolas, Verkauf von Werbemitteln im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins, ...)

Artikel 28.- Anfangsvermögen und Geschäftsjahrschluss

Die Vereinigung hat kein Anfangsvermögen bei ihrer Gründung.

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember jedes Jahres.

KAPITEL VII: AUFLÖSUNG

Artikel 29.- Auflösungsbeschluss

Der Verein wird aufgelöst:

- a) durch den freiwilligen Willen der Mitglieder, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder ausgedrückt wird.
- b) durch die Unmöglichkeit, die in den Statuten vorgesehenen Zwecke zu erfüllen, wie sie von der Mitgliederversammlung festgestellt wurde.
- c) durch gerichtliches Urteil.

Artikel 30.- Liquidationskommission

Im Falle der Auflösung wird eine Liquidationskommission ernannt, die nach Bezahlung aller Schulden und im Falle des Vorhandenseins eines liquiden Überschusses diesen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Fundación Atlético de Madrid“ verwenden wird.

Die Liquidatoren haben die Funktionen, die in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 18 des spanischen Gesetzes über die organische Verfassung 1/2002 vom 22. März festgelegt sind, weshalb die Verteilung des Restes unter den Mitgliedern nicht gestattet ist. Auch die zusätzlichen oder beschränkenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebung in Bezug auf die Rechtsform des Vereins sind anwendbar.